

# **Anlagerichtlinie des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“**

## **Präambel**

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung MV erlässt der Zweckverband „Peenetal-Landschaft“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 die folgende Anlagerichtlinie.

## **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

- a) die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
- b) die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
- c) das Verfahren für die Geldanlage und
- d) die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

## **§ 2. Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln**

- (1) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.
- (2) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.
- (3) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (4) Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik ist es unzulässig, zur Finanzierung einer Geldanlage Kredite aufzunehmen.

- (5) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.
- (6) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen. Sollte eine längere Laufzeit vereinbart werden, wird der Vorstand umgehend darüber informiert.

### **§ 3. Zulässige Geldanlageprodukte**

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:
  - a) bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf -Tagegeld
  - b) bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf -Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- (2) Die Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zugelassen. Der Erwerb von Aktien ist ebenfalls nicht zugelassen.

### **§ 4. Anforderungen an Kreditinstitute**

- (1) Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindegeldkassenverordnung-Doppik erfüllen.
- (2) Insoweit sind Geldanlagen der Kommunen nur durch institutsbezogene Sicherungssysteme oder freiwillige Einlagensicherungssysteme geschützt.

### **§ 5. Streuung der Geldanlagen**

- (1) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 200 TEURO zu begrenzen.
- (2) Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

## **§ 6. Diversifizierung der Geldanlage**

Bei jedem Geldanlageprodukt nach Punkt 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 200 TEURO zu begrenzen.

## **§ 7. Einholung von Angeboten für die Geldanlage**

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Kreiskasse des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als kassenführende Stelle des Zweckverbandes, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Zweckverbandes nach Maßgabe von § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) drei Angebote ein.

## **§ 8. Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags**

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

## **§ 9. Dokumentation**

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

## **§ 10. Überprüfung**

- (1) Die Geschäftsstelle führt eine Übersicht über die laufenden Geldanlagen. Die Übersicht ist zweimal jährlich zu aktualisieren.
- (2) Für jede laufende Geldanlage ist der Vertragspartner /Kreditinstitut, der Anlagebetrag, der Zins und die Laufzeit festzuhalten.
- (3) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.

## **§ 11. Berichtspflicht**

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird die Verbandsversammlung über den Stand der angelegten Finanzmittel und der Liquidität informiert.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 23.03.2026 erfolgt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum 01.06.2026 eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der KV geltend gemacht. Mit Ablauf des 02.06.2026 tritt diese Richtlinie in Kraft.

gez. M. Sack

Verbandsvorsteher

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 02.06.2026

### **Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Peenetal-Landschaft“ geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.